



## **Hausordnung** **Neufassung vom 28.10.2002 mit Änderungen vom 01.08.2010**

Unsere Schulgemeinschaft lebt von gegenseitigem Verständnis, Rücksichtnahme aufeinander und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Davon muss vor allem der persönliche Umgang miteinander geprägt sein.

Es bedarf aber, nicht zuletzt aus organisatorischen und rechtlichen Gründen, allgemein verbindlicher Regelungen, die im Folgenden genannt werden.

1. Gefährdungen und Beschädigungen jeder Art müssen vermieden werden. Die gesamte Schulanlage mit allen Einrichtungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Die Ordner sorgen gemeinsam mit ihrer Klasse für die Sauberkeit und Benutzbarkeit der Unterrichtsräume. Dosen und Einwegflaschen sollen nicht in die Schule mitgebracht werden, da sie hier nicht entsorgt werden können; im übrigen ist auf strikte Müllvermeidung zu achten.
2. In den Pausen ist Schülern der Aufenthalt in den Fachräumen nicht gestattet. Die große Pause dient dazu, sich etwas Bewegung an der freien Luft zu verschaffen. Daher verlassen die Schülerinnen und Schüler in der großen Pause die Klassenzimmer.  
In Pausen, Freistunden oder über die Mittagszeit ist der Aufenthalt im Turnhallenbereich nicht erlaubt.  
Zum Aufenthalt stehen die Pausenhöfe und die Eingangshalle zur Verfügung.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule in den Pausen erstreckt sich auf das Schulgelände – begrenzt durch Karl-Schefold-Straße, Zeitblom- und Keplerstraße.  
In den Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Von dieser Regelung sind volljährige Schüler ausgenommen.  
In allen Fällen ist Versicherungsschutz nur gewährleistet, wenn beim Verlassen des Schulgeländes der Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht (z.B. Fahrt zur Sporthalle, Lerngang etc.)
4. Mit dem Läuten begeben sich alle Schüler zügig in ihre Klassenzimmer, schließen die Türen und verhalten sich ruhig. Ist 10 Minuten nach dem Läuten der Lehrer noch nicht gekommen, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies auf dem Sekretariat.  
Bei Selbstbeschäftigung darf das Klassenzimmer ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden.
5. Das Rauchen für Schülerinnen und Schüler ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Seit 1.9. 2007 gilt zudem folgende gesetzliche Regelung:  
Jugendliche **unter 18 Jahren** dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.
6. Die Schulhöfe dienen in den Pausen zum Aufenthalt und Spiel. Während der Unterrichtszeit ist das Spielen und Lärmen auf den Pausenhöfen nicht gestattet.
7. Für die unterrichtsfreie Zeit stehen Schülern der Aufenthaltsraum, die Oberstufenbücherei und das Schülercafé zur Verfügung.

**Auszug aus der „Schulbesuchsverordnung“ vom 21. März 1982  
(K.u.U. S. 387)**

- § 1 Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- § 2 (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch gehindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich oder schriftlich zu erfüllen.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (ggf. auch ein amtsärztliches Zeugnis).
- § 3 (1) Schüler werden vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer.
- § 4 (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Im Interesse unserer schulischen Arbeit und der Gleichbehandlung aller Schüler bitten wir die Eltern, keine Anträge auf Ferienverlängerung zu stellen, da sie nicht genehmigt werden können. Ausnahmen sind nur in ärztlich begründeten Fällen (Heilkuren) oder längeren Sprachaufenthalten im Ausland möglich.